



4530

IX Stegl

Bremen, den 15. Juni 1939. -

22

Gegen die am 10. Dez. 1938 für Firma Emil Ipsen, geschlossene laufende Polize nach aussereurop. Häfen gelten USA\$ 2.480.- auf:

J.H. = 1 Lift Umzugsgut des Herrn Hermann Hammerschlag, 4360 Kg, und zwar:

Unzerbrechliches	USA\$ 1.200.-
Möbel etc.....	" 480.-
Glas, Porzellan, Kristall, Marmorplatten, Spiegel, Bilder etc.....	" 800.-

taxirt zusammen USA\$ 2.480.-

=====

Die angehefteten "Besonderen Bedingungen für Umzugsgut-Versicherungen" (Juni 1939) finden Anwendung.

Während der Lagerung vor Verschiffung sollen die Güter mit Rmk. 6.200.- versichert und taxirt gelten. Ein etwa während dieser Zeit eintretender Schaden wird in Inland-Reichsmark vergütet.

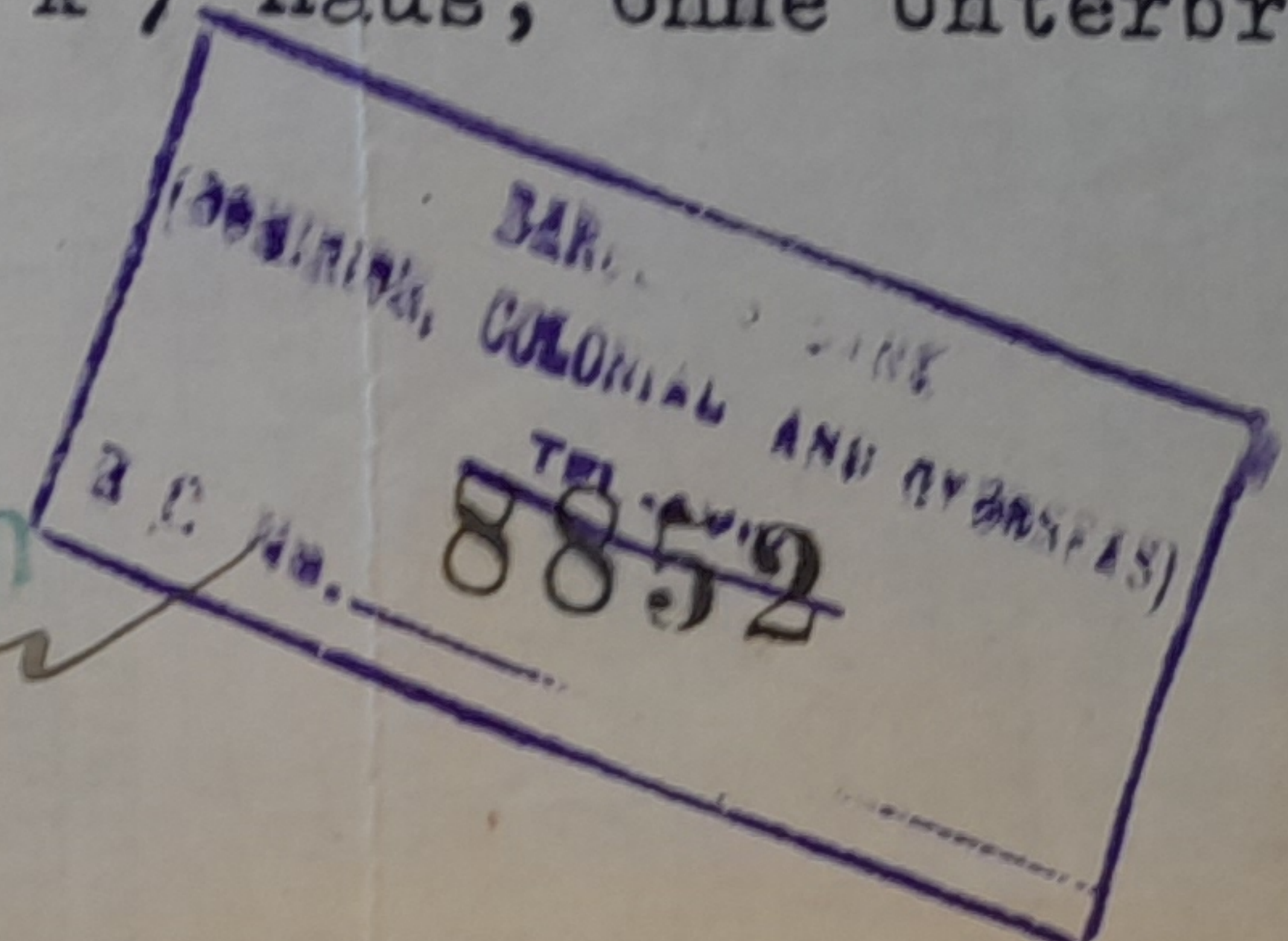
per aufzugebenden Dampfer - von Bremen (inkl. Risiko ab Kessel sowie Lagerung in Bremen bis zur Verschiffung) direkt / indirekt bis nach New York / Haus, ohne Unterbrechung des Risikos.

Bartels & Lüth:

Allianz & Stuttgarter Verein VAG.....	20 %
The British & Foreign Marine Ins.....	20 %
Nord-Deutsche Vers. Ges.....	20 %
The Ocean Marine Ins. Co.....	20 %
Agripina See, Fluss & Landtrsp.....	10 %
Deuts Lloyd Vers. Ges.....	10 %
100 %	

ppa. Bartels & Lüth

Antmann



Besondere Bedingungen für Umzugsgut-Versicherungen.

11

Versicherte Gefahren:

Umzugsgut in Liftvans und seemässigen Vollkisten sowie seemässigen Koffern verpackt, gilt (soweit im Raum verladen) versichert: Gegen Beschädigung und Bruch, namentlich auch gewöhnlichen Bruch, unter Aufhebung der Franchise. Diebstahl ganzer Kolli ist eingeschlossen. Für Teildiebstahl kommt der Versicherer nur auf, wenn solcher an Hand der gewaltsam erbrochenen äusseren Verpackung nachgewiesen ist. In solchen Fällen ist der unseitig genannte Havarie-Agent vor Auspacken des Gutes zur Besichtigung hinzuzuziehen. Erfolgt bereits vor Hauslieferung eine Öffnung der Verpackung zwecks Verzollung, so haftet der Versicherer nicht für Teildiebstahl bei oder nach der Verzollung.

Umzugsgut in anderer Verpackung bzw. unverpackt sowie jegliche Deckladung gilt versichert: Frei von Beschädigung und Teildiebstahl, ausser im Strandungsfalle, einschliesslich Diebstahl ganzer Kolli.

In allen Fällen haftet der Versicherer nicht für Schäden durch Verschrammen, Leimlösungen, Politurrisse, Druckstellen, Zerreißen von Polstermöbeln sowie Schäden durch irgendwelche Substanzen, welche Teile des Umzugsgutes bilden und ferner nicht für Schäden durch mangelhafte oder unsachgemässe bzw. ungenügende Verpackung.

Geltungsbereich der Versicherung:

Die Versicherung deckt im Rahmen der von Haus zu Haus-Klausel die Vorreise der Güter auf dem Landwege in Deutschland, etwaige Nachreisen vom Bestimmungshafen nach einem Inlandbestimmungsplatz oder einem anderen gewählten Bestimmungshafen jedoch nur dann, wenn solches auf der Vorderseite dieser Police ausdrücklich dokumentiert wurde. Während der ganzen Versicherungsdauer gelten die in dieser Police genannten Gefahren gedeckt, vorausgesetzt, dass die Güter sich auch auf der Vorreise bzw. auf etwaigen Nachreisen in ihrer seemässigen Verpackung befinden. Befinden sich die Güter auf der Vorreise ausserhalb seemässiger Verpackung, so gelten sie während dieser Zeit nur versichert gegen Transportmittelunfälle, höhere Gewalt und Feuer. Werden die Güter vor Hauslieferung am Bestimmungsplatz ausserhalb ihrer seemässigen Verpackung gelagert oder transportiert, so endet die Versicherung mit der Auspackung.

Versicherte Gegenstände:

Dem Versicherer ist vor Verschiffung eine Inhaltsliste mit Einzelwertangabe für jeden versicherten Gegenstand einzureichen, welche als Grundlage für diese Versicherung zu gelten hat. Gegenstände, welche in der Liste nicht oder ohne Wertangabe genannt sind, gelten als nicht versichert.

Prämienzahlung:

Prämienzahlung seitens des Versicherten an den Bestimmungsplatz gegen Auslieferung der Verschiffungsdokumente und dieser Police. Der Versicherer tritt in die Regulierung eines etwaigen Schadens, welcher die Police trifft, nur ein, sofern die Prämien-Nachnahme ordnungsgemäss eingelöst und der Prämienbetrag an den Versicherer abgeführt wurde.

Schadens-Feststellung, -Reklamation und -Vergütung:

In einem etwaigen Schadensfalle ist der unseitig genannte Havarie-Agent unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der unseitig angegebenen Frist der von Haus zu Haus-Klausel, zur Feststellung bzw. Besichtigung des Schadens aufzufordern. Die dem Havarie-Agenten für die Besichtigung und Ausstellung eines Havarie-Certifikates zustehende Gebühr ist seitens des Versicherten dem Havarie-Agenten zu zahlen. Sofern sich der zertifizierte Schaden als policenmässig erweist, werden die Certifikatskosten mit dem Schaden dem Versicherten vergütet.

Police und Havarie-Certifikat sowie etwaige sonstige den Schaden betreffende Belege sind dem unterzeichneten Makler einzureichen, welcher dieselben den Versicherern zur Prüfung und zum Inkasso vorlegt. Die Erstattung eines policenmässigen Schadens erfolgt mittels Scheck in der versicherten Währung.

Als Gerichtsstand wird ausdrücklich Bremen bestimmt.

Die auf der Vorderseite dieser Güterpolice vereinbarten schriftlichen Bedingungen gehen diesen gedruckten Bedingungen stets voran.

Frankfurt a.M., den 24. August 1951
2/Be.

13

Eingang: 29. AUG. 1951

Alle Schriftstücke erbitten wir
mögl. in doppelter Ausfertigung

An das
Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung
Abt. Wiedergutmachung
Frankfurt a.M.

Betr.: Rückerstattungssache Heinrich Voehl gegen Deutsches
Reich - Aktenzeichen: Wi-Ffm-A.8435

In obiger Sache erbitten wir eine Abschrift der
Anmeldung, die dem Verfahren Wi-Ffm-A-8435 zugrundeliegt.

Wie uns unser Auftraggebër, der zur Zeit in
Deutschland weilt, mitteilt, umfasst diese Anmeldung
2 verschiedene Komplexe:

- 1) Die Wohnungseinrichtung der Eheleute Hermann Hammer -
schlag und Irene geb. Voehl. Diese Wohnungseinrichtung
wurde in den Lift verpackt und gelangte in den Frei -
hafen von Bremen, wo sie konfisziert wurde.
- 2) Die Wohnungseinrichtung Selma Blum, die zuletzt in
Frankfurt a.M. Hermannstrasse, wohnte. Dabei handelt
es sich um eine vollständig eingerichtete 4 - Zimmer -
wohnung, die bei der Deportation von Selma Blum in
der Wohnung verblieb.

Eine Aufstellung über diese Wohnungseinrichtung werden
wir noch einreichen.

H.

1. Abschrift d. Anmeldung
an Legal.
2. ~~10.~~ Wi. 26
3. Aufstg.-

gel. 14. 10. 51
zu 1) 1 Aufg. gem. Kopie
+ 1 Anlage
zu 2) 2 Aufg. gem. Kopie
Wi 26
(Dr. Löhnis)

Zur Post am 11. 10. 51

Frankfurt/Main, den 20. Jan. 1953
2/Ju.

An das
Landesamt für Wiedergutmachung
Rückerstattungsbehörde
B r e m e n

Alle Schriftstücke erbitten wir
mögl. in doppelter Ausfertigung

Betr.: RE-Sache Voehl gegen Deutsches Reich (Bremen)
- Ra 1121 -

Wir weisen noch auf folgendes hin:

Es handelt sich um den Lift von Frau Irene Hammerschlag geb. Voehl. Die Devisenakten ergeben, dass der Möbeltransporteur Heinrich Wenzel in Kassel, Wolfsschlucht 25/27 bei der Devisenstelle angefragt hat, ob er das in Bremen, Zollausschluss befindliche Umzugsgut nach Morlanwels absenden kann. Die Anfrage datiert vom 20.1.41. Die Devisenstelle Frankfurt/Main hatte lt. Schreiben an Wenzel keine Bedenken.

Eine Liste über des Umzugsgutes 7 bis 15 über das Reisegepäck befindet sich bei den Devisenakten.

Vielleicht besitzt auch der Möbeltransporteur Wenzel oder die Devisenstelle weitere Unterlagen.

(Kurt May)

Landesamt für Wiedergutmachung Bremen
Eing.: 22. Jan. 1953

Frankfurt/Main, den 20. Mai 1953
2/Ju.An das
Landesamt für Wiedergutmachung
RückerstattungsbehördeB r e m e nEingang am: 18.5.53
Bekannt: J.Betr.: RE-Sache der Erben nach den Eheleuten Hammerschlag
(Voehl) - Ra- 1121 -Wir bestätigen Ihre Schreiben vom 3.3.1953 und teilen
dazu mit:

1. Anliegend überreichen wir Abschrift eines Auszugs aus den Devisenakten Irene Hammerschlag. Dort fragt der Möbeltransporteur Heinrich Wenzel, Kassel, Wolfsschlucht 25/27 bei der Devisenstelle in Kassel an, ob er das in Bremen, im Zollausschluss befindliche Umzugsgut nach Morlanwels absenden kann. Hiergegen erhob die Devisenstelle Frankfurt/Main lt. Schreiben an Wenzel keine Bedenken. Im Hinblick auf die Kriegslage bestand jedoch überhaupt keine Möglichkeit, das Gut zu versenden. Im übrigen erging dann die 11. VO. zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941. Nach diesem Zeitpunkt konnte kein Spediteur mehr die Versendung des Gutes vornehmen.

Der Lift ist daher in Bremen hängengeblieben und unzweifelhaft mit dem sonstigen Umzugsgut in Bremen versteigert worden. Jedenfalls ergibt das Schreiben des Spediteurs Wenzel, dass der Lift in den Zollausschlusshafen nach Bremen gesandt worden ist.

2. Der Antragsteller kommt in den nächsten Wochen persönlich nach Deutschland und wird versuchen, an Ort und Stelle noch Feststellungen zu treffen. Er erinnert

sich an einen Zollbeamten, der bei seinem letzten Aufenthalt seine Pakete abfertigte. Dieser Zollbeamte befindet sich in Bad Wildungen und hat seinerzeit auch den Lift abgefertigt.

Erforderlichenfalls kann auch Frau Selma Hammerschlag, 45 Pinehorst Av. Apt. 52 A New York 33 N.Y., Einzelheiten über den Inhalt des Lifts angeben, weil Frau Hammerschlag zu dieser Zeit noch in Deutschland war.

Lönn
(Dr. Löhnis)

Betr.: Entschädigungssache Heinrich Voehl

Akte 5024/39 Irene Hammerschlag, Ffm. Hermannstr.25
 " U 3166

Frau Irene Hammerschlag geb. Voehl, geb. 29.11.03 in Gedern stellte Anfang September 1939 Antrag auf Mitnahme von Umzugsgut.

Wohnte bis 8. Juni 1939 in Bad Wildungen, ab 15.6.39 in Ffm.

Versteuertes Einkommen:	1936 RM.	20.000
	1937 RM	2.500
	1938 RM	1.650

Lt. Vermögenssteuerbescheid v. 1.1.1935 gleich RM 45.000,-
 Guthaben bei der Volksbank (wo?) RM 3.255,-

Das Umzugsgut ist verzeichnet: Liste 7 - 15 als Reisegepäck.
 Dego-Abgabe bezahlt lt. Quittung v. 5.9.39 mit RM 350,-.

Der Möbeltransporteur Heinrich Wenzel, Kassel, Wolfsschlucht 25/27 fragt die Devisenstelle in Kassel an, ob er das in Bremen Zollausschluss befindliche Umzugsgut nach Morlanweils absenden kann? Frau Irene H. als Ehefrau des seiner Zeit ausgewanderten Hermann Hammerschlag, früher Bad-Wildungen. Diese Anfrage ist datiert vom 20. Januar 1941. Hiergegen hat die Devisenstelle Ffm. lt. Schreiben an Wenzel keine Bedenken.

Akte A. 3022/41 Frau H. hat Verlängerung des Reisepasses bei der Dienststelle des Auswärtigen Amts in Brüssel beantragt, hierüber Rückfrage in Ffm., die erklärt, Verstöße gegen die Devisenbestimmungen sind nicht bekannt. Weiteres ist nicht ersichtlich.

Akte 1539/39 enthält lediglich die interne Notiz wegen Zuständigkeit, ob Ffm oder Kassel der Eheleute Hammerschlag, doch ist lt. Vermerk vom 14.12.39 das Verfahren eingestellt, da nach Belgien ausgewandert.

Sonstige Angaben und Unterlagen sind nicht vorhanden.

Juli 1951

Finanzamt Kassel 31. März 1952

Finanzamt Kassel-Innenstadt

Kassel, 24. März 1952

3 VII - 42

Landeszentralbank
Hauptstelle
27. MRZ 1952 II Post
Frankfurt (M)

An die
Landeszentralbank
Frankfurt/Main
Lainzer Landstr. 10

Betrifft: Rückerstattungssache Voehl ././ Reichsfiskus.

*Erneut Voehl
524/39
1022/41
1539/39*

In obiger Rückerstattungssache ist es von Bedeutung, ob die Devisenakten für Hermann Hammerschlag und dessen Ehefrau Irma geb. Voehl, früher in Bad Wildungen und zuletzt in Frankfurt/M. Hermannstr. 25 b. Blum wohnhaft gewesen, noch vorhanden sind.

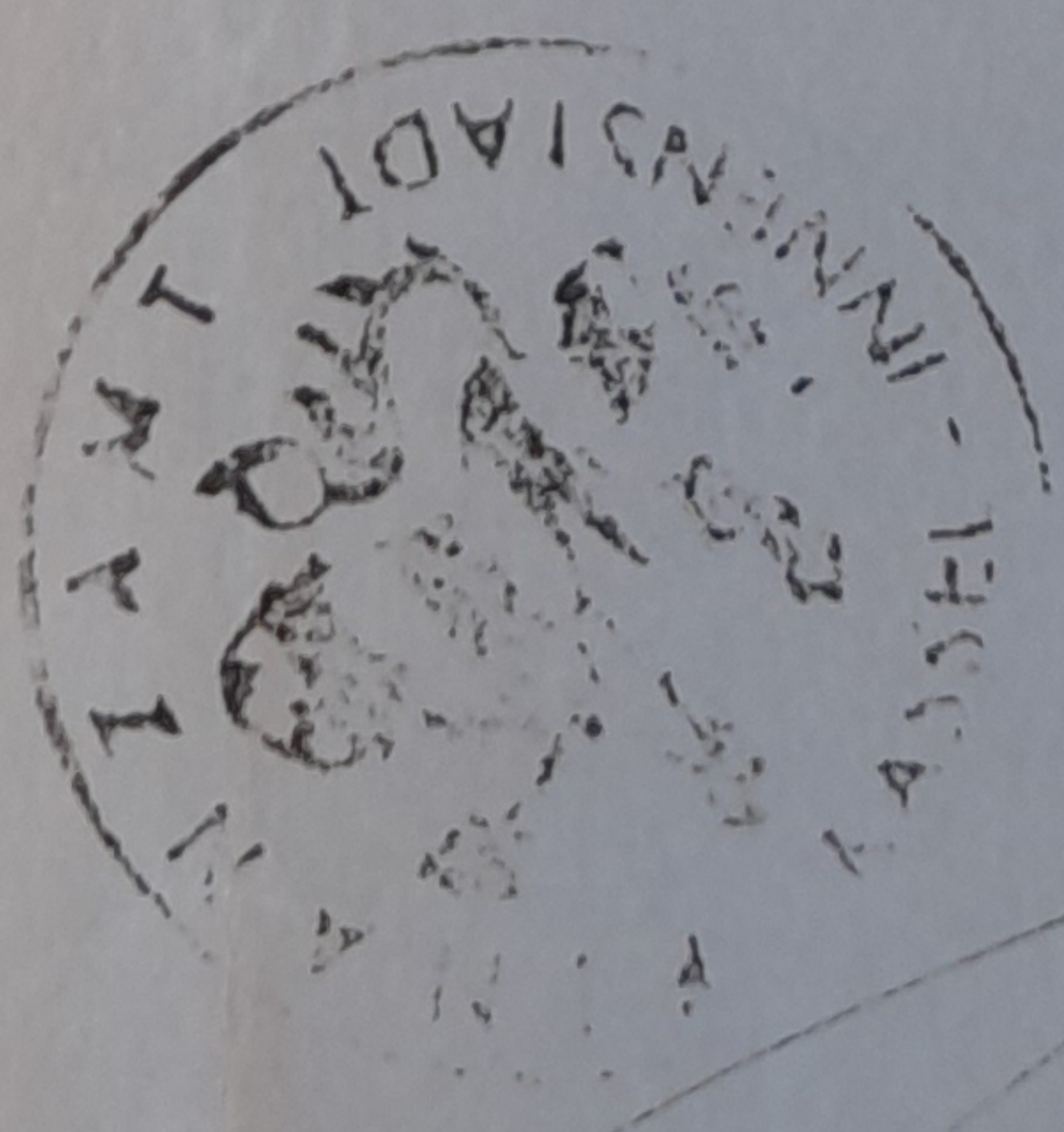
*Herrmann Hammerschlag
Lainzer Landstr.*

Falls ja, wird um kurzfristige Überlassung zwecks Einsichtnahme gebeten.

*Kasseler
Abgabebüro
not*

Um baldige Stellungnahme wird gebeten, da ich dieserhalb den Herrn Hessischen Minister der Finanzen zu berichten und die Akten auch der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Kassel vorzulegen habe.

Urschriftlich
an den Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung
Frankfurt/Main
Lückenheimer Anlage 36,



Im Auftrag:
gez. Groeck
Beglaubigt:

Grosch

Abgesandt. Abgabennachricht wurde nicht erteilt.
Wir bitten um weitere Veranlassung.

*Am., 27.3.52
1/10/52*

Landeszentralbank von Hessen
Hauptstelle Frankfurt/Main
Devisenabteilung



UNITED STATES COURT OF RESTITUTION APPEALS
OF THE
ALLIED HIGH COMMISSION FOR GERMANY

Office of the Clerk of Court

Landesamt fuer Wiedergutmachung
1 Meinkenstrasse
Bremen

Eingegangen
13. JULI 1954
Landesamt fuer Wiedergutmachung
BREMEN
5 17.76/7

July 14, 1954

RE: Voehl et als v Land Hessen
(Case No. 1280)

Gentlemen:

Reference is made to your communication of June 23, 1954.

Enclosed please find files Nos. 5024/39, A 3022/41, 1539/39 as required. Please return the same as soon as the necessary action has been taken in order that the appeal pending before the Court may be disposed of.

Very truly yours,

Encl.: a/s

Tel: Nuernberg 61341
61342

Henry Einstein
HENRY EINSTEIN
Clerk of Court

Deutscher Text.

Aktz. 1280

Betr. Voehl u. And. gegen Land Hessen - dort.Az.: 4080-Ra 1121-5 OJ/ -

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 23. Juni 1954 werden anliegend die gewuenschten Akten No. 5024/39, A 3022/41, 1539/39 uebersandt.

Es wird gebeten, die Akten nach dortiger Erledigung umgehend zurueckzusenden, damit der hier anhaengige Nachpruefungsantrag erledigt werden kann.

SEIT 1888

Möbeltransport - Spedition

FERNSPRECHER 34 97

Fernsprecher jetzt 13497

GÜTER-NÄH-

UND BEDRUCKEREI

G. A. DOLLE

Assekuranzmakler
gegr. 1865

Fernsprecher 28984 u. 23466

H./B. Bankkonto:
Norddeutsche Bank A. G. in Bremen
Postscheckkonto Hamburg 794 49

Eingegangen
 27. AUG. 1955
 Landesamt für Wiedergutmachung
 BREMEN

29/8 5 29/8

② BREMEN, den 26. August 1955
Börsennebengebäude Zi. 4

An das
Landesamt für Wiedergutmachung
B r e m e n

Aktenzeichen: -4080-Ra-1121-5-

Betrifft: Rückerstattungssache Irene Hammerschlag.

Wir bestätigen der Erhalt Ihres Schreibens vom 24.8.,
 vorgenannte Rückerstattungssache betreffend, und teilen Ihnen
 mit, dass unsere sämtlichen Versicherungsunterlagen bis einschl.
 1944 durch Brand, hervorgerufen durch Bombardierung Bremens, ver-
 loren gegangen sind, sodass wir leider nicht in der Lage sind,
 zu vorstehendem Antrag Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen Sie

hochachtungsvoll

G. A. Dolle

APO 757
US Army

Sprechstunden: montags bis freitags von 15 bis 17 Uhr
und nach vorheriger Vereinbarung

HEINRICH WENZEL, KASSEL

SEIT 1888 / WOLFSSCHLUCHT 25-27 / FERNSPRECHER 34 97

Fernsprecher jetzt 13497

Möbeltransport - Spedition

GÜTERNAH-
UND FERNVERKEHR

Internationale Transporte - Übersee-Transporte - Lagerung - Grundflüchvermittlung - Verflicherung
Konten: Stadtparkaffe, Kassel - Süddeutsche Bank, Kassel - Postcheck: Frankfurt a. M. Nr. 7632

Kassel, den 29.8.1955

An das
Landesamt für
Wiedergutmachung
B r e m e n
Meinkenstr. 1

Eingegangen			
30. AUG. 1955			
Landesamt für Wiedergutmachung			
BREMEN			
10398	5	10398	

Betr.: Rückerstattungssache Irene Hammerschlag

Auf Ihre freundliche Anfrage vom 24. d.M. teile ich Ihnen höflichst mit, daß mir erinnerlich ist, für Frau Irene Hammerschlag, früher wohnhaft Bad Wildungen, einen Möbeltransport in das Ausland ausgeführt zu haben. Näheres kann ich Ihnen aber leider nicht mitteilen, denn meine Unterlagen sind im Jahre 1943 verbrannt.

Hochachtungsvoll

Himmelsberg

100/265